

## **Förderungen im Bereich Extremismusprävention (Abteilung II/1)**

Gemäß Ministerratsvortrag „Strategische Extremismusprävention“ vom 16. Dezember 2020, der unter anderem vom BMKÖS miteingebracht wurde, soll im Bereich Extremismusprävention eine rasche Umsetzung effektiver Maßnahmen zusätzlich zu dem bereits bestehenden Angebot initiiert und mittelfristig sichergestellt werden.

Aufbauend auf der „Österreichischen Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung“ des Bundesweiten Netzwerks Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) kann der Sport im Bereich der Extremismusprävention Maßnahmen setzen und damit einhergehend aufgrund seiner sozialen Bedeutung Räume zum Informationsaustausch sowie Perspektiven schaffen, die das Gefühl der sozialen Sicherheit und gesellschaftlichen Integration stärken und damit einhergehend einen Beitrag gegen Ausgrenzung leisten.

Der Schwerpunkt soll in allen sozialen Bereichen sowie im Ausbau von Anlaufstellen und niederschweligen Beratungsangeboten liegen. Von diesen Angeboten können Betroffene, Angehörige, deren soziales Umfeld sowie Multiplikator:innen profitieren. Dies dient der Festigung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Vermittlung von sozialer Zugehörigkeit und der Stärkung der Resilienz gegenüber extremistischen religiös und/oder politisch begründeten Ideologien.

Im Rahmen der Förderungen des BMKÖS im Bereich des Sports werden drei Förderschwerpunkte verfolgt:

1. Die Schaffung einer österreichweiten Anlaufstelle für die Prävention von Extremismus im österreichischen Sport. Diese Stelle soll einerseits extremistische Vorfälle und Tendenzen im österreichischen Sport dokumentieren, andererseits auch konkrete Hilfestellungen bei der Bekämpfung dieser Tendenzen anbieten.
2. In Sportarten, in denen es immer wieder zu Extremismus, Rassismus und Diskriminierung im Verein oder in der Fanszene kommt, soll mit Hilfe von Kampagnen, Bildungsprojekten und Workshops Präventionsarbeit geleistet werden.
3. Es sollen Sportprojekte in Organisationen außerhalb des organisierten Sports gefördert werden, die bereits Erfahrungen mit Zielgruppen im Bereich der Extremismusbekämpfung gesammelt haben und über gute Netzwerke verfügen.

Folglich werden in den Jahren 2022-2025 gemäß § 14 Abs 1 Z 6 iVm Abs 3 BStG 2017 Vorhaben von gesamtösterreichischer Bedeutung im Bereich der Extremismusprävention im Sport gefördert. Förderanträge können jederzeit bei der Abteilung II/1 eingereicht werden.

### **Zeitraum**

Förderbar sind Projekte im Zeitraum 2022-2025.

### **Fördergrundlagen**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017, BGBl. I 100/2017 idGF (insbesondere § 14 Abs 1 Z 6 iVm Abs 3 BSFG 2017), der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 idGF sowie der Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017.

### **Förderbare Kosten**

Auf Basis des eingereichten Förderantrages und Kosten- und Finanzierungsplans werden durch die Abteilung II/1 des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport jene Kostenpositionen festgelegt, für die die fördervertraglich vorgesehene Fördersumme zweckgewidmet wird. Es sind jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit dem Fördervorhaben in Zusammenhang stehen und soweit diese zur Erreichung der Förderziele unbedingt erforderlich sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht gemäß § 18 Abs 5 BSFG 2017 nicht.

### **Antragstellung**

Ein Antrag kann jederzeit bei der Abteilung II/1 des BMKÖS eingebracht werden. Einzubringen sind das Antragsformular, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen erhalten Sie unter [sportstrategie@bmkoes.gv.at](mailto:sportstrategie@bmkoes.gv.at). Wir empfehlen eine Kontaktaufnahme mindestens 3 Monate vor dem geplanten Projektbeginn.

Jeder Förderantrag wird einzelfallbezogen beurteilt und insbesondere hinsichtlich Förderbarkeit, Förderungswürdigkeit, gesamtösterreichische Bedeutung, Umsetzbarkeit des Vorhabens sowie Zweckmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft. Bei positiver Förderungsbeurteilung wird zwischen dem BMKÖS und dem/der Antragswerber:in ein Fördervertrag abgeschlossen.

### **Weitere Sportförderungen**

Der/Die Antragswerber:in hat jene Fördermittel anzugeben, die er/sie für das gegenständliche Vorhaben innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung von Gebietskörperschaften erhalten hat. Die parallele Inanspruchnahme weiterer Förderungen ist nur insoweit zulässig, als dass dies zu keiner Doppelförderung bzw. Überförderung führt.

### **Rückforderung der Förderung**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung unverzüglich zurückzuerstatten ist, sofern der/die Antragswerber:in unrichtige oder unvollständige Antragsangaben macht oder Fördermittel zweckwidrig verwendet.